Textliche Festsetzungen

1. Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

Für die nach § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstigen nicht störenden Gewerbebetriebe und Anlagen der Verwaltung allgemein zulässig und die ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 (6) Nrn. 1 und 2) BauNVO)

In den gem. § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebieten mit der Bezeichnung WA 2 und WA 5 sind die Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen der vorhandenen gewerblichen Anlagen generell zulässig und die Erweiterung der gewerblichen Anlagen ausnahmsweise zulässig.
(§ 1 (10) BauNVO)

Für die nach § 4a festgesetzten besonderen Wohngebiete (WB) sind die ausnahmsweisen zulässigen Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
(§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO)

In dem mit ● gekennzeichneten Teilbereich des festgesetzten besonderen Wohngebietes mit der Bezeichnung WB 1 ist eine Überbauung der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen ausschließlich für die Errichtung von Läden zulässig.
(§ 1 (7) und (8) BauNVO)

In dem besonderen Wohngebiet mit der Bezeichnung WB 5 sowie in den mit ◆ gekennzeichneten Teilbereichen der besonderen Wohngebiete WB 1, 2, 3 und 4 sind im Erdgeschoß ausschließlich Läden und Dienstleistungseinrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften zulässig.
(§ 9 (3) BauGB in Verbindung mit § 1 (7) Nr. 1 BauNVO)

Innerhalb des besonderen Wohngebietes mit der Bezeichnung WB 3 ist auf der mit dem Planeinschrieb „Quartiersparkhaus" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich die Errichtung eines Quartiersparkhauses zulässig.

Innerhalb des besonderen Wohngebietes mit der Bezeichnung WB 1 ist auf der mit dem Planeinschrieb „Quartiersparkhaus" gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ausschließlich die Errichtung eines Quartiersparkhauses zulässig. Darüber hinaus ist hier im Bereich des Erdgeschosses die Errichtung von Läden zulässig.

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur unter der Berücksichtigung der Ausnahmeregelungen unter Punkt 2 zulässig.
(§ 1 (7) und (8) BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung

In den Baugebieten kann das mit der Angabe der GRZ festgesetzte Höchstmaß der baulichen Nutzung ausnahmsweise bis zu einer überbaubaren Grundfläche von 80 % des Baugrundstückes (GRZ 0,8) überschritten werden, wenn dies durch besondere städtebauliche Gründe (z. B. Eckgrundstücke) erforderlich wird.
(16 (6) BauNVO in Verbindung mit §§ 17 (3) und 26 a (1) BauNVO)

2. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
(§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

In den festgesetzten Baugebieten sind neu zu errichtende Nebenanlagen sowie Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen zulässig.
(§ 12 (6) und § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sowie Garagen und überdachte Stellplätze sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, wenn diese je Baugrundstück 20 m² Grundfläche und eine maximale Höhe von 4,0 m (Von der Oberkante der nächstgelegenen Verkehrsfläche bis zur Oberkante Dachhaut an der höchsten Stelle der baulichen Anlage gemessen) nicht überschreiten.
(§§12 (6), 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Tiefgaragen, sind ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, wenn durch sie das Grundstück lediglich unterbaut wird und die Anlage, samt erforderlicher Abdeckung mit Bodenmaterial oder Substrat (hierzu siehe auch Pkt. 3. 2 der textlichen Festsetzungen), nicht über die bestehende Geländehöhe hinausragt.
Diese Abdeckung ist auch im Bereich von überbaubaren Flächen erforderlich in denen das Baugrundstück lediglich durch eine Tiefgarage unterbaut wird.
(§12 (6) und 23 (5) BauNVO)

In den festgesetzten Baugebieten sind oberirdische Tankanlagen für Öl- und Flüssiggas unzulässig.
(§ 14 (1) BauNVO)

3. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft / Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 (1) Nrn. 20+25 BauGB)

Für die Neuanpflanzung sind standortgerechte, weitgehend einheimische Bäume, Sträucher und sonstige Pflanzen zu pflanzen (Pflanzlisten mit empfohlenen Pflanzenarten liegen der Begründung als Anlage bei).

3.1 Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum

In folgend genannten Bereichen des öffentlichen Straßenraumes ist alle 20 m ein mittelkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen:

- Nördliche und südliche Straßenseite des östlichen Abschnittes der Kuhturmstraße (zwischen Angerstraße und Planstraße),
- südliche Straßenseite der Henricistraße (zwischen dem Lindenauer Markt und der Planstraße),
- westliche und östliche Straßenseite der Planstraße (zwischen Kuhturmstraße und Henricistraße)

Die genauen Standorte können im Rahmen der geplanten Straßenumbaumaßnahmen festgelegt werden.

Baumscheiben bzw. Pflanzstreifen sind als Wiese anzulegen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Für die öffentlichen Fußwege und Stellplätze sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

3.2 Maßnahmen auf privaten Grundstücken

Durchschnittlich ist pro angefangene 300 m² nicht überbaubarer Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder einheimischer Laubbaum anzupflanzen.
Dabei kann in begründeten Fällen der Abstand zur Grundstücksgrenze bis auf 3 m verringert werden.

Zur Befestigung der Wege, Zufahrten und Stellplätze der privaten Grundstücke sind, soweit keine Gefahr des Schadstoffeintrages in das Grundwasser besteht, wasserdurchlässige Beläge zu wählen.

Tiefgaragen, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, sind mit Bodenmaterial oder Substrat in einer Mindestschicht von 0,8 m, in Bereichen mit Baumpflanzungen von 1,5 m zu überdecken, intensiv zu begrünen.

Je 4 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum in gesonderten Baumscheiben zu pflanzen. Die Baumscheiben sind vor Überfahren zu sichern (z.B. Hochbordsteine, Dreibock oder Metallgitter).

Bei Realisierung der Quartiersgaragen (Baugebiete WB 1 und WB 3) sind Fassadenabschnitte ohne Öffnungen mit einer Länge von mindestens 5 m mit Kletterpflanzen zu begrünen.

Die bestehende Fassadenbegrünung an der Rückseite des Gebäudes Kuhturmstraße 2 ist zu erhalten.

4. Immissionsschutz
(§ 9 (1) Nrn. 23. + 24. BauGB)

4.1 Brennstoffe
(§ 9 (1) Nr. 23 BauGB)

Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Verwendung von festen und flüssigen Brennstoffen zur Raumheizung und für Prozeßwärme nicht zulässig. Solche Brennstoffe sind dann zulässig, wenn bei deren Verwendung keine stärkeren Luftverunreinigungen hinsichtlich der Schadstoffe Schwefeldioxyd, Stickoxyd, Kohlenmonoxyd, Kohlendioxyd, Kohlenwasserstoffe und Staub auftreten als bei der Verwendung von Erdgas (H).

Ausnahmsweise kann in Wohnungen die Verwendung fester Brennstoffe in offenen Kaminen und Kaminöfen, die die Raumheizung nicht generell ersetzen, zugelassen werden.

4.2 Passiver Lärmschutz
(§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Bei der Realisierung von genehmigungsbedürftigen und anzeigepflichtigen Bauvorhaben im Sinne der SächsBO sind Maßnahmen des passiven Lärmschutzes durchzuführen:

Für die konkreten Baugenehmigungsverfahren ist ein vereinfachter Nachweis des notwendigen baulichen Schallschutzes auf der Grundlage der im schalltechnischen Gutachten vom 15.04.1996 (siehe Anlage zur Begründung) angegebenen „maßgeblichen Außenlärmpegel" in Verbindung mit der DIN 4109 zulässig.
Alternativ dazu bleibt die Möglichkeit eines detaillierten Nachweises ausreichender Schalldämmungen –der Außenbauteile. Dieser erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen aktuellen Außenlärmpegels in Verbindung mit der DIN 4109.

Für Schlaf- und Kinderzimmer muß eine ausreichende Belüftung bei geschlossenen Fenstern (z.B. durch schallgedämmte Lüftungsöffnungen) sichergestellt werden.

Die wärmeschutztechnischen Anforderungen aufgrund der Wärmeschutzverordnung bleiben hiervon unberührt.

5. Örtliche Bauvorschriften
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 SächsBO)

5.1 Dachgestaltung

~~Bei zusammengehörigen Gebäudegruppen einschließlich Nebengebäuden und -anlagen und insbesondere bei Hofanlagen ist die Dachgestaltung bezüglich der Dachform, Dachneigung und Bedachungsmaterial aufeinander abzustimmen.~~

Gestrichen auf Grund einer Auflage des RP im Anzeigeverfahren [Schreiben vom 25.09.00] 2.11.00 Hanke

Bei der Schließung von Baulücken durch Neubebauung und bei Änderung bestehender Gebäude ist die Dachgestaltung an diejenige der Nachbarbebauung anzupassen.

Dachaufbauten sind ausschließlich als Spitz- oder Schleppdachgauben zulässig.

Zulässig sind nur Einzel oder Doppelgauben.

Die maximal zulässige Summe der Gaubenlängen beträgt 50 % der jeweiligen Gebäudeseitenlänge.

5.2 Gestaltung der Außenwände

Die Fassaden der Gebäude sind als Putz-, Sicht- oder Verblendmauerwerk als Hauptmaterialien auszuführen. ~~Werden zusammenhängende Baumaßnahmen gemeinsam beantragt, können Ausnahmen zugelassen werden, sofern für die Außenwandgestaltung aufeinander abgestimmte Materialien gewählt werden. Weiterhin können abweichende Fassadenmaterialien oder andersartige Fassadenteile zugelassen werden, wenn sie sich der vorhandenen Nachbarbebauung oder dem Hauptbaukörper gestalterisch unterordnen.~~ Die Verblendung von Fassaden oder Fassadenteilen mit Kunststoffen ist generell unzulässig.

5.3 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erd- und des 1. Obergeschosses zulässig. Schriftzüge der Werbeanlagen dürfen in der Höhe ein Maß von 0,4 m und in der Länge 50% der Gebäudebreite nicht überschreiten.

Selbstleuchtende Werbeanlagen, sowie Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sind ausschließlich in den Bereichen Kuhturmstraße sowie Lindenauer Markt zulässig.

5.4 Gestaltung der Freiflächen auf den Baugrundstücken

Private Grundstücke sind mit einheimischen, standortgerechten Laubholzhecken oder mit in Hecken eingebundenen Zäunen einzufrieden.
Die maximal zulässige Höhe für Einfriedungen beträgt 1,80 m.

In den Baugebieten sind Mülltonnenabstellplätze gegen Einblicke abzuschirmen. Sie sind entweder in Gebäude oder Gebäudeteile einzubeziehen oder mit Hecken zu umpflanzen.

Hinweise

Ergänzend zu den sonstigen Inhalten des Bebauungsplanes werden folgende Hinweise aufgenommen:

1. **Kampfmittel im Bodenbereich**
Vor Beginn von jeglichen Baumaßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Eingriff in den Bodenbereich und von Erdarbeiten ist eine Anfrage auf Kampfmittelfreiheit an die zuständige Behörde zu stellen.

2. **Grundwasserstand**
Durch die Einstellung der Tagebautätigkeit im Großraum Leipzig ist mit einem Ansteigen des Grundwasserstandes auch im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu rechnen.
Vor dem Beginn von Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen ist die Bewertung der hydrologischen Verhältnisse am Standort durch ein geeignetes Ingenieurbüro vornehmen zu lassen.

3. **Denkmalschutz**
Das Gebiet liegt in einem archäologischen Relevanzbereich. Im Zuge der Erdarbeiten kann sich die Notwendigkeit archäologischer Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind daher nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren. Das Landesamt für Archäologie ist vom Baubeginn mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Bauanzeige hat die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter zu benennen. Die ausführenden Firmen sind auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen

Alle Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten bedürfen entsprechend §12 SächsDSchG einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Insbesondere sind die Gestaltung und Farbgebung der Gebäude mit dem Referat Denkmalschutz der Stadt Leipzig abzustimmen.

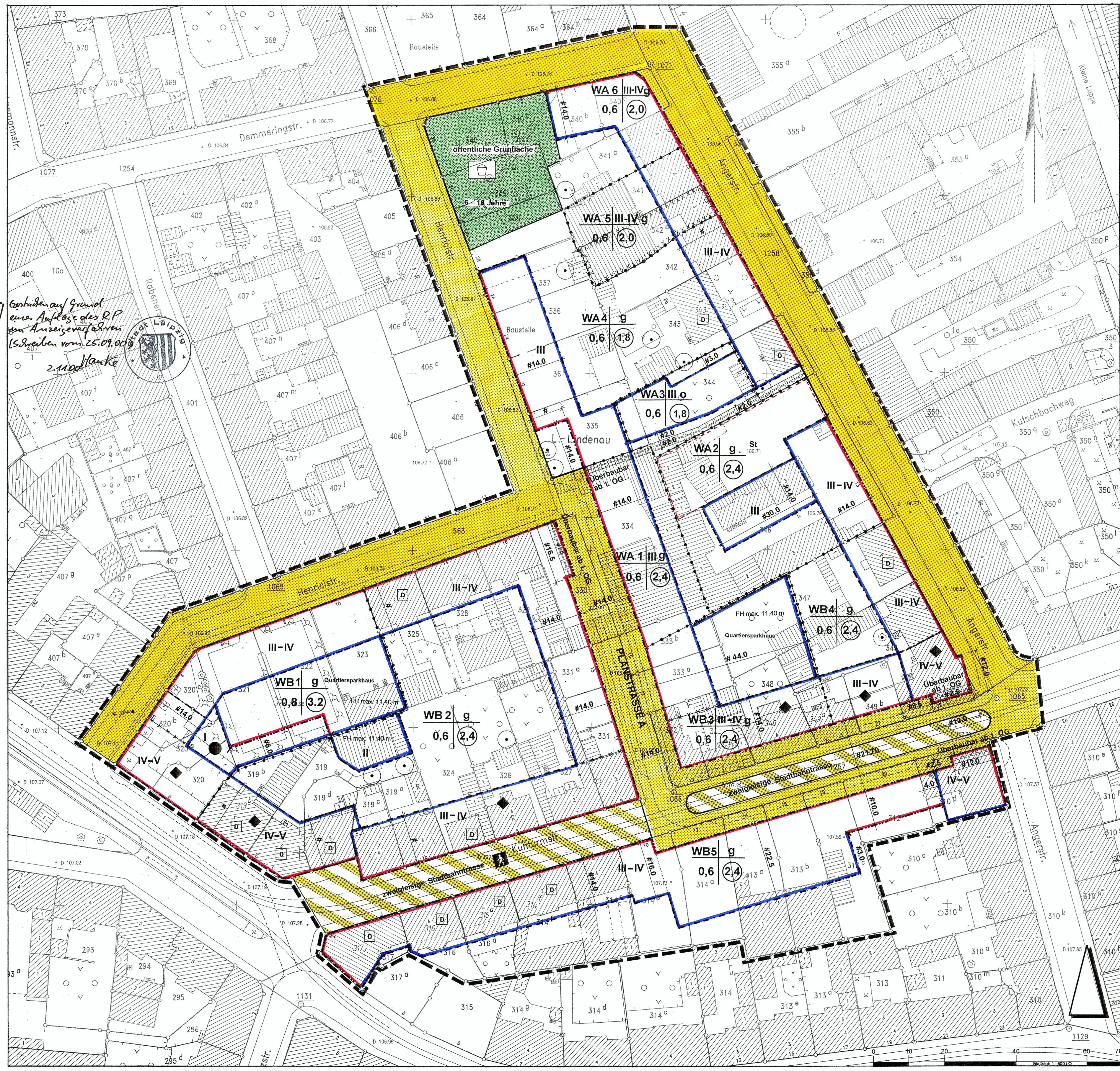

Satzung über einen Bebauungsplan der Stadt Leipzig

Bebauungsplan Nr. 30.1

Präambel

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan Nr. 30.1 bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.
Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 i. V. m. § 233 Abs. 1 des BauGB in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch die Berichtigung der Neufassung vom 16. Januar 1998 (BGBl. I S. 137), in Verbindung mit § 4 der SächsGemO vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), und § 83 der SächsBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 85) berichtigt am 15. April 1999 (SächsGVBl. S.186).

Der Bebauungsplan Nr. 30.1 wird hiermit ausgefertigt.

Leipzig, den 9.11.2000 (Siegel) Der Oberbürgermeister

Planunterlage

Die Übereinstimmung der Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk Stand vom 29.02.96 wird bestätigt.

Leipzig, den 01.08.00 (Siegel) Städtisches Vermessungsamt Amtsleiter

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leipzig hat in ihrer Sitzung am 18.09.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Leipziger Amts-Blatt Nr. 14/91 vom 09.12.1991 erfolgt (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 17.08.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 21.10.1996 bis 08.11.1996 durchgeführt worden.

Leipzig, den 17.08.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden (§ 4 BauGB).

Leipzig, den 17.08.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat in der Sitzung am 24.02.1999 dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich im Leipziger Amts-Blatt Nr. 7 vom 27.03.1999 bekannt gemacht.

Der Entwurf und die Begründung des Bebauungsplanes haben vom 12.04.1999 bis 11.05.1999 öffentlich ausgelegen.

Leipzig, den 17.08.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Satzungsbeschluss

Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen in der Sitzung am 12.07.2000 als Satzung beschlossen, sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2; § 10 Abs. 1 BauGB).

Leipzig, den 17.08.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Inkrafttreten

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes gem. § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte im Leipziger Amts-Blatt Nr. 24 am 25.11.2000. Mit diesem Tag ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Leipzig, den 04.12.00 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).

Leipzig, den 14.12.01 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden (§ 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

Leipzig, den 28.04.08 (Siegel) Stadtplanungsamt Amtsleiter

Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten :

- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung- BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)
- die Pflanzliste, die als Anhang der Begründung beigefügt ist

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 1 BauGB)

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches - BauGB - , §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)

WA	Allgemeine Wohngebiete
WB	Besondere Wohngebiete

Teilflächen in besonderen Wohngebieten mit besonderen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung laut textlicher Festsetzung Nr. 1.1
● ◆

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

(2,4)	Geschoßflächenzahl, als Höchstmaß
0,6	Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse	
III - IV	als Mindest- und Höchstmaß
FH max.	maximale Firsthöhe über der nächstgelegenen Straßenverkehrsfläche

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

o	Offene Bauweise
g	geschlossene Bauweise
	Baulinie
	Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung:
Fußgängerbereich
zweigleisige Stadtbahntrasse

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 und Abs. 6 BauGB)

Zweckbestimmung:
Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
(§ 9 Abs. 1 Nr.25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung:
Bäume

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr.4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

St	Stellplätze

Mit Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
(z.B. § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Abgrenzung zwischen sonstigen unterschiedlichen Nutzungen

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
(§ 9 Abs. 5 Nr.3 und Abs. 6 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

D	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Signaturen

Grenze geplanter Fahrbahnen und Wege

#	Parallelmaß

Nutzungsschablone

Die Festsetzungen für die jeweiligen Baugebiete sind in eine Nutzungsschablone eingetragen, die wie folgt aufgebaut ist

Baugebietskategorie	Geschoßigkeit Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl

Bestandsangaben

Wohngebäude mit Zahl der Vollgeschosse und Hausnummer
Nebengebäude
Flurstücksgrenze

1543	Flurstücksnummer

Nutzungsgrenze
Begrenzung von Fahrbahnen und Wegen
Baum

Weitere Signaturen:
Symbolbibliothek der Stadt Leipzig

STADT LEIPZIG
DER OBERBÜRGERMEISTER

Bebauungsplan Nr. 30.1
Henricistraße

Stadtbezirk:	Alt-West
Ortsteil:	Lindenau
Maßstab:	1:500

ORIGINAL

Übersichtskarte:
Umgebung des Bebauungsplangebietes und anschließende Bebauungspläne (soweit vorhanden)

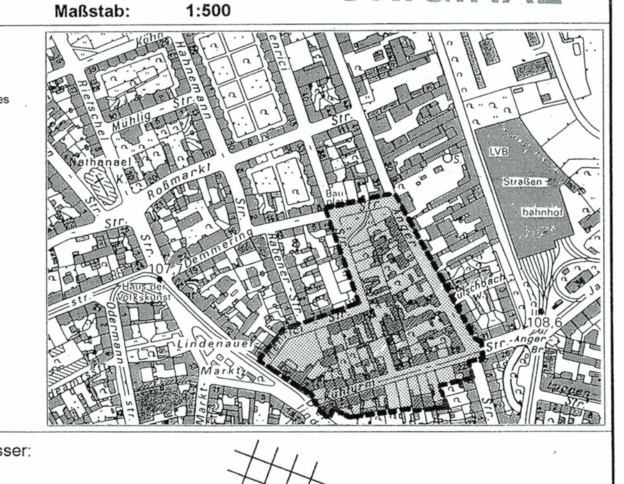

Planverfasser:

atelier stadt & haus
Architektur · Städtebau · Bauleitplanung
Verkehrs- und Erschließungsplanung
Schürmannstraße 25a
45136 Essen
Telefon 0201/265016
Telefax 0201/265018

06.03.2000
Datum/Unterschrift

Planfassung gemäß

§ 3 (1) BauGB	§ 4 BauGB	§ 3 (2) BauGB	§ 3 (3) BauGB	§ 10 (1) BauGB	§ 10 (3) BauGB
Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	Datum/Unterschrift	10.07.00 Datum/Unterschrift	04.12.00 Datum/Unterschrift

Stadt Leipzig 61.002.01.98

Stand: 06.03.2000